

haben sollte; dieser Anspruch wurde mit zwei Translationsberichten und gefälschten Urk. und Inschriften verfochten. Das heute in Krakau aufbewahrte Evangeliar Ks. Heinrichs IV. ist im St. E.er Skriptorium entstanden, ebenso die einzig erhaltene Hs. der Vita dieses sal. Herrschers. Auch im SpätMA gibt es Anzeichen für rege geistige Tätigkeit der Mönche; v. a. die Regierungszeit des Abtes Albert von Schmidmühlen (1324–58) gilt zurecht als erneute Glanzperiode. Die erhaltenen Rechnungsbücher dieses Abtes belegen seine Sorge um die Vermehrung der Bibliothek; er unterhielt Beziehungen zu den Bildungszentren Paris und Bologna, wo er Bücher beschaffen ließ. Im 18. Jh. wurde St. E. ein Zentrum des »deutschen« Maurinismus. Fürstabt Johann Baptist Kraus (1742–62) hatte zwei Jahre in Saint-Germain-des-Prés in Paris studiert und war dort u. a. von dem berühmten Paläographen und Gräzisten Bernard de Montfaucon († 1741) unterrichtet worden; er hat ein umfangr. Schrifttum zur Klostergeschichte hinterlassen. Seinem Amtsnachfolger Frobenius Forster (1762–91) ist eine vierbändige Ausgabe der Werke Alkuins zu verdanken, die bis heute in weiten Bereichen noch nicht ersetzt ist.

→ C.4.1. St. Emmeram (Regensburg)

**Q. / L.** BISCHOF, Bernhard: Mittelalterliche Studien.

Ausgewählte Aufsätze zur Schriftkunde und Literaturgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1967, S. 77–155. – BUDDÉ, Rudolf: Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg zu den öffentlichen Gewalten vom 9.–14. Jahrhundert, in: Archiv für Urkundenforschung 5 (1914) S. 153–238. – FUCHS 2000 [mit Literatur]. – HARTMANN 1997, S. 134–138. – Germania Benedictina, 2, 1970. – Handbuch der bayerischen Geschichte, 3, 1995, S. 273–281. – SCHMID, Alois: Ratisbona Benedictina. Die Regensburger Benediktinerkloster St. Emmeram, Prüll und Prüfening während des Mittelalters, in: Regensburg im Mittelalter, 1–2, 1995, S. 177–186. – SCHMID 1995, S. 213–218. – ZIEGLER, Walter: Das Benediktinerkloster St. Emmeram zu Regensburg in der Reformationszeit (Thurn und Taxis-Studien, 6), Kallmünz 1970.

Franz FUCHS

## ST. GALLEN

**I.** Abt von S.G. ab 719 mit Amtssitz und Res. in S.G., ab 818 Reichsabt, 1207 erstmals nachweisbar Rfs., ab 1451 Zugewandter der schweizer. Eidgenossenschaft, 1798 fakt. Ende des Fürststifts, 1805 Aufhebung der Abtei.

Die Herrschaft des Abts von S. veränderte sich von der karoling. Zeit bis in die frühe Neuzeit in räuml. wie auch in rechtl.-polit. Hinsicht. Die im frühen und hohen MA entstandene Klosterherrschaft beruhte v. a. auf Vergabungen, die vom vollständigen Reichshof (wie z. B. Kriessern im Rheintal) bis hin zur bescheidenen Zinslast auf einem bäuerl. Gut reichten. Herrschaftsrechte unterschiedlichster Qualität ruhten somit auf Gütern, die verstreut im Raum zw. Neckar, Breisgau, Oberrhein und Allgäu lagen, mit einer Konzentration im damaligen Thurgau und im Zürichgau. Ein im 14. Jh. beginnender, durchaus diskontinuierl. Prozeß der Territoriums-bildung führte bis zur Zeit um 1500 zu einem Klosterstaat, der räuml. weitgehend mit dem nordwestl. Teil des heutigen S.G.er Kantonsgebiets übereinstimmte. Weiter verfügte der Fürstabt von S.G. über lokale Gerichtsrechte im Thurgau und im unteren S.G.er Rheintal, vereinzelt noch über (ober-) lehensherrl. Rechte nördl. des Bodensees. Diese Herrschaftsstruktur hatte bis zum Untergang des Fürststifts i. J. 1798 im wesentl. Bestand.

**II.** Inhaber von Hofämtern sind die ersten Zeugen einer fürstäbtl. Hofhaltung. Vom frühen 13. Jh. an sind Ministerialen des Fürstabtes als Truchsessen (ab 1209), Marschalken (1212), Schenken und Kämmerer (beide 1244) nachgewiesen. Diese vier Ämter wurden innerhalb der meist aus dem Thurgau stammenden Niederadelsgeschlechter vererbt, bis ein Beschluß des Konzils von Basel 1436 die erbl. Weitergabe unterband. Aus Anlaß der Belehnung eines neu gewählten Fürstabtes mit den Regalien bekleideten jeweils vier Angehörige des schwäb. Hochadels ehrenhalber diese Hofämter. Die herausragenden Fürstäbte des 13. Jh.s, allen voran Konrad von Bussnang (1226–39) und Berchtold von Falkenstein (1244–72), traten mit einem prunkvollen Hofstaat in Er-

scheinung, der gemäß den st.-gall. Geschichtsschreibern selbst Ks. und Papst beeindruckte.

Nach Abt Berchtolds Tod folgte eine fast zwei Jh.e dauernde Periode, in welcher die Abtei von inneren Konflikten, einem Zerfall der klösterl. Kultur, Kriegsereignissen und Krisen der herrschaftl. Einkünfte heimgesucht wurde. Die Strukturen eines adligen Fürstenhofes zerfielen und hinterließen ein herrschaftl. Vakuum, das nach mehreren im späteren 14. und frühen 15. Jh. gescheiterten Anläufen erst unter dem Einfluß des Großkellers, Pflegers und schließl. Abts Ulrich Rösch (1463–91) dauerhaft gefüllt werden konnte. Der von Rösch und seinen Nachfolgern Gotthard Giel von Glattburg (1491–1504) und Franz Gaisberg (1504–29) neu aufgebaute Hofstaat beruhte jedoch nicht mehr auf lehnsrechtl. Beziehungen zu einer Ministerialität mit einem bes. Dienstmannrecht, sondern auf »Bestallungen« (Anstellungen) von Beamten, die zwar noch immer teilw. dem niederen Adel, mehrheitl. aber der regionalen kleinstädt. Oberschicht entstammten.

Größe und Konturen des um 1500 voll ausgebildeten fürstäbl. Hofstaats sind insofern schwierig zu rekonstruieren, als die Gremien der Landesverwaltung Konventualen und Laien, hochrangige (Landshofmeister) und rangniedrige (Kornmesser) Landesbeamte und zudem angesehene Stadt- und Landbewohner umfaßten, die als Pfalzräte und -richter nur period. amtierten und anderen Haupttätigkeiten nachgingen. So umfaßte der Hof im engeren Sinne (fest angestellte höhere Beamten) etwas mehr als ein Dutzend Personen, im weiteren Sinne (Gesamtheit aller Landesbeamten und Räte) wohl mind. das Dreifache. Neben dem Kl. S.G. wurden unter Abt Ulrich Rösch der Hof in Wil, unter Abt Franz Gaisberg das Statthalteramt auf Marienberg oberhalb von Rorschach (der dort von Rösch begonnene Klosterbau war 1489 im »Klosterbruch« von S.G.er Bürgern, Appenzelern und Rheintalern zerstört worden) zu Nebenres.en ausgebaut. Daneben waren die Kleinstadt Lichtensteig im Toggenburg sowie die Schlösser Oberberg (bei Gossau), Rosenberg (bei Berneck) und Blatten (bei Oberriet) bis zum Untergang der Fürstabtei wichtigere Herr-

schaftszentren, in denen je ein vom Fürstabt eingesetzter Vogt residierte.

Hatte sich die klösterl. Grundherrschaft bis ins 14. Jh. auf die verstreut liegenden Burgen der Ministerialen und die von Meiern oder Kellern verwalteten Hofverbände gestützt, so wurde die an die Reichsvogtei geknüpfte hohe Gerichtsbarkeit zur Grundlage der fürstäbl. Landesherrschaft. Bereits im 14. Jh. hatten sich die Äbte Hermann von Bonstetten (1333–60), Georg von Wildenstein (1360–79) und Kuno von Stoffeln (1379–1411) um die Rückgabe der zuvor vielfach verpfändeten und aufgeteilten Reichsvogteirechte im Raum zw. Wil, Rorschach und Appenzell bemüht. Erst Abt Ulrich Rösch gelang es jedoch in den 1460er Jahren, mit dem Kauf der Reichsvogteien Wil (1463) und Rorschach (1466) sowie mit dem Erwerb der Gft. Toggenburg (1468) die oberste Gerichtsinstanz in dem oben umrissenen, geschlossenen Territorium zu werden.

Rösch und seine beiden Nachfolger teilten die Landesherrschaft in die zw. Wil und Rorschach gelegene so genannte Alte Landschaft und in die neu erworbene Gft. Toggenburg. Die Alte Landschaft wurde ihrerseits in ein S.G.er Amt und ein Wiler Amt gegliedert. In diesen beiden Ämtern überwachte je ein Konventuale als Schaffner oder Statthalter die vom Hofmeister (in S.G.) bzw. Hofammann (in Wil) geleitete Verwaltung, in der überdies je ein Kanzler und ein Weibel wirkten. Vorsitzender des Hochgerichts war in der Stadt Wil der aus dem Kreis der Bürger stammende Reichsvogt, in S.G. der Hofmeister (später Landshofmeister). Beratungs- und Gerichtsorgan war in beiden Ämtern der Pfalzrat. Diesem gehörten neben dem Fürstabt, weiteren hohen Würdenträgern des Kl.s, den obersten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten die Vögte der zum Amt gehörenden Gerichte sowie sechs bis neun angesehene Männer an. Unterhalb der Amtsebene übten Vögte und Gerichtsammänner lokale oder kleinregionale Gerichtsrechte aus. Grundlage der Beziehungen zw. Herrschaft und Untertanen waren auf Landesebene die Artikel der »Landsatzung«, die im späten 15. und frühen 16. Jh. ihre endgültige Form fand, auf lokaler Ebene die unter Ulrich Rösch weitgehend vereinheitlichten Gerichts-

öffnungen der einzelnen Dorfverbände. Den Bewohnern der von Lichtensteig aus verwalteten Gft. Toggenburg verblieben mehr Rechte der Selbstverwaltung. Diese fand in einem bes. Toggenburger Landrecht sowie in den kommunalen Organen der Landsgemeinde und des Landrats ihren Ausdruck.

Grundlage der hoch- und spätm. Klosterwirtschaft waren die Grundzinsen, Zehnten und Gerichtsabgaben, die dem Kl. in Form von landwirtschaftl. Produkten (Getreide, Wein, Käse, Flachs etc.) oder Geld aus den Lehengütern, Kirchspielen und Gerichtsbezirken abgeliefert wurden. Abgaben und Lehengüter wurden vom 13.–15. Jh. in verschiedenartigen Einkünfteverzeichnissen, vom 15. Jh. an auch in Lehenbüchern der Abtei festgehalten. Das Kl. selbst betrieb in diesen Zeiten keine erkennbare eigene Landwirtschaft. Bis um 1270 vermochten die Einkünfte die Ausgaben meist zu decken, danach jedoch geriet die Klosterökonomie aus verschiedenen Gründen (Kriege, bäuerl. Widerstände, mangelhafte Kontrolle) aus dem Gleichgewicht. Viele Äbte sahen sich bis ins späte 14. Jh. zu Güterverkäufen gezwungen, die ihre Einkommensbasis weiter schmälerten. Der herrschaftl. und wirtschaftl. Wiederaufschwung in der zweiten Hälfte des 15. Jh.s hing stark mit Verbesserungen in der Verwaltungsführung (Ämterbildung, Beamtenapparat, Verschriftlichung) zusammen.

Als Stadtherr über die um das Kl. entstandene Stadt S.G. nahm der Fürstabt auch an deren wirtschaftl. Wachstum und am aufblühenden Leinwandgewerbe teil. Allerdings entriß ihm die sich emanzipierende Bürgerschaft im Lauf des 14. und 15. Jh.s wichtige Einrichtungen (z. B. die Bleiche), Ämter (z. B. Leinwandmesser, Eichmeister) und Einkünftequellen (z. B. Ungeld), die mit der Stadtwirtschaft und namentl. mit der Leinwandproduktion in Zusammenhang standen. Länger vermochte der Abt die Kontrolle über die Mühlen vor den Stadtmauern aufrechtzuerhalten. Als Wirtschaftsförderer in der fürstäbtl. Landschaft tat sich namentl. Abt Ulrich Rösch hervor, der um 1470 die Leinwandproduktion seiner bevorzugten Residenzstadt Wil in Konkurrenz zur Stadt S.G. unterstützte. Hatten sich die Fürstäbte vom 13. Jh.

an im Kreditwesen (z. B. gegenüber ital. Kaufleuten) oft unkontrolliert verschuldet, so bedienten sich Rösch und seine Nachfolger von der Mitte des 15. Jh.s an dieses Instruments gezielt zur Festigung von Wirtschaft und Herrschaft des Kl.s. Als Inhaber der Regalien ließ der Fürstabt in S.G. nachweisl. vom 12. Jh. an Pfennige prägen; Mitte des 15. Jh.s ging das Amt des Münzmeisters jedoch an die Stadt S.G. über und die Münzprägung des Klosterstaats ruhte bis ins 17. Jh.

Dominierende Gestalt der spätm. Fürstabtei S.G. war der aus kleinstädt. Verhältnissen stammende Bäckerssohn Ulrich Rösch. Er stieg dank seiner Fähigkeiten in Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten über das Amt des klösterl. Großkellers bis zur Abtswürde auf und legte (deshalb als »zweiter Gründer« betitelt) die Basis zur Landesherrschaft. Bereits zuvor hatten andere Äbte ähnl. versucht, namentl. Kuno von Stoffeln, dessen Herrschaft während der sogenannten Appenzeller Kriege ein unglücl. Ende nahm. Nach Rösch konsolidierten v. a. Franz Gaisberg und nach den Wechselfällen der Reformation erneut Diethelm Blarer von Wartensee (1530–64) die weltl. Herrschaft des Gallusstifts. In Kunst und Wissenschaft brachte die in karoling. Zeit für ihre Dichter- und Künstlermönche wie Notker Balbulus und Tuotilo berühmte Abtei kaum mehr nennenswerte Persönlichkeiten hervor. Kulturell-religiös wirkten die Fürstäbte des hohen und späten MA am ehesten durch Auftragsarbeiten in Bereichen der klösterl. Architektur (Aufträge an den Winterthurer Maler Hans Haggenberg in der Stiftskirche S.G., an den bayer. Bildhauer Erasmus Grasser in Mariaberg bei Rorschach) und der Buchkunst (Kalligraphie: Leonhard Wagner, Buchmalerei: Niklaus Bertschi). Die einzigartige Tradition der S.G.er Klostersgeschichten (»Casus sancti Galli«) setzten nach dem berühmten Mönch Ekkehard IV. und anonymen Schreibern zunächst der wenig bekannte Conradus de Fabaria und der als Klosterbeamter wirkende Stadtbürger Christian Kuchmeister, danach bezeichnenderweise der in krit. Distanz zur Abtei stehende S.G.er Reformator Vadian (Joachim von Watt) fort.

Entstammten die Dienstleute des Fürstabts

bis ins 14. Jh. dem lehensmäßig an die Abtei gebundenen niederen Adel der heutigen Nordostschweiz (v. a. Thurgau), so kamen die Landesbeamten, Vögte und Richtersamänner (wie auch die Leibärzte der Fürstäbte) vom 15. Jh. an meistens aus den kleinstädt. (z. B. Vogler von Altstätten) oder dörfli. Eliten und wurden durch Löhne oder Richtersabgaben entschädigt; nur noch wenige Spitzenleute der Verwaltung waren (etwa die Giel von Glattburg oder die Schenk von Kastell) adliger Herkunft.

Das Stiftswappen von S. zeigt den im goldenem Feld aufrecht schreitenden schwarzen Bär, der an die Vita des hl. Gallus erinnert und auch von der Stadt S.G. und dem Kanton Appenzell übernommen wurde. Ergänzt wurde es nach 1468 mit dem Zeichen der neu erworbenen Gft. Toggenburg, einem schwarzen Hund (Dogge) auf goldenem Grund. Zw. diesen beiden Wappen führte der regierende Fürstabt jeweils sein eigenes Familienwappen. Die Bedeutung, die in der Fürstabei noch im 15. Jh. den Wappen beigemessen wurde, kommt in dem um 1470 fertiggestellten Wappenbuch (1626 Wappenschilder aus weiten Teilen des Reichs) zum Ausdruck. Im Hofzeremoniell pflegten die Fürstäbte auch im 15. Jh. hochma. Traditionen weiter, wie sie in der Freskenmalerei der Nebenres. Wil festgehalten sind. Ein Ritterfest, wie es zu Pfingsten 1270 Abt Berchtold für rund 900 Gäste veranstaltet hatte, ist jedoch für spätere Zeiten nicht mehr überliefert. Kulturell wirkte die Fürstabei im SpätMA und in der frühen Neuzeit insgesamt mehr durch Mäzenatentum als durch eigenes Schaffen.

→ C.4.1. St. Gallen

**Q.** Archivalien: Stiftsarchiv S.G. (darin u. a. STAERKLE, Paul: Verzeichnis der weltlichen Beamten des Stiftes S.G. vom 13. bis 18. Jh., Ms., Rep. 14a, o. J.). – Stiftsbibliothek S.G.

Veröffentlichungen (Editionen): Chartularium Sangallense, Bde. 3–7 (1000–1361), bearb. von Otto P. CLAVADETSCHER, Bde. 8ff. (1362ff.), bearb. von Otto P. CLAVADETSCHER und Stefan SONDEREGGER, hg. von der Herausgeber- und Verlagsgemeinschaft Chartularium Sangallense, St. Gallen 1983. – Conradus de Fabaria, Casuum sancti Galli continuatio, die Geschehne des Klosters St. Gallen 1204–1234, hg. von Charlotte GSCHWIND-

GISIGER, Zürich 1989. – Cristân der Kuchimaister, Nüwe Casus Monasterii sancti Galli. Edition und sprachgeschichtliche Einordnung, hg. von Eugen NYFFENEGGER, Berlin u. a. 1974 (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker. NF 60). – Ekkehard IV., Casus Sancti Galli, hg. von Hans F. HAEFELE, Darmstadt 1980, 3. Aufl., Darmstadt 1991 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, 10). – Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, 14. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, 1. Tl.: Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen, Bd. 1: Alte Landschaft, bearb. und hg. von Max GMÜR, Aarau 1903; Bd. 2: Toggenburg, bearb. und hg. von Max GMÜR, Aarau 1906; 2. Reihe: Die Alte Landschaft, Bd. 1: Die allgemeinen Rechtsquellen der Alten Landschaft, bearb. von Walter MÜLLER, Basel 1974. – Urkundenbuch der Abtei St. Gallen: Tl. 1: 700–840, bearb. von Hermann WARTMANN, Zürich 1863; Tl. 2: 840–920, bearb. von Hermann WARTMANN, Zürich 1866; Tl. 3: 920–1360, bearb. von Hermann WARTMANN, St. Gallen 1882; Tl. 4: bearb. von Hermann WARTMANN, St. Gallen 1899; Tl. 5: bearb. von Placidus BÜTLER und Traugott SCHIESS, St. Gallen 1904; Tl. 6: bearb. von Traugott SCHIESS und Paul STAERKLE, St. Gallen 1955 (Faksimile ND Tl. 1 und 2, Frankfurt 1981). – WATT, Joachim von (Vadian): Deutsche historische Schriften, hg. von Ernst GÖTZINGER, Bd. 1, 1. Hälfte: Chronik der Äbte von St. Gallen, St. Gallen 1875.

**L.** DUFT, Johannes u. a.: Art. »St. Gallen«, in: Helvetia Sacra III, 1/2, 1986, S. 1180–1369. – MÜLLER, Walter: Die Öffnungen der Fürstabei St. Gallen, ein Beitrag zur Weistumsforschung, St. Gallen 1964 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, 43). – MÜLLER, Walter: Landsatzung und Landmandat der Fürstabei St. Gallen, zur Gesetzgebung eines geistlichen Staates vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, St. Gallen 1970. – ROBINSON, Philip: Die Fürstabei St. Gallen und ihr Territorium 1463–1529, eine Studie zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit, St. Gallen 1995. – RÖSENER, Werner: Der Strukturwandel der St. Galler Grundherrschaft vom 12. bis 14. Jh., in: ZGO 98 (1989) S. 174–197. – SPAHR, Gebhard: Die Reform im Kloster St. Gallen 1417–1457, in: Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 76 (1958) S. 1–62. – STAERKLE, Paul: Der fürstlich-st. gallische Hofstaat bis zur Glaubensspaltung, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 58 (1964) S. 35–55. – Ulrich Rösch, St. Galler Fürstabt und Landesherr, Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Zeit, hg. von Werner VOGLER, St. Gallen 1987. – VOGLER, Werner: Eliten und Elitenwechsel im St. Galler

Klosterstaat, in: Montfort 46 (1994) S. 147–159. – ZANGGER, Alfred: Die Herrschaft des Klosters St. Gallen vom ausgehenden Hochmittelalter bis zur Reformationszeit, in: St. Galler Geschichte, Bd. 1 (im Druck).

Alfred ZANGGER

## STABLO-MALMEDY

**I.** Fsl. Benediktinerabtei (Westfälischer Reichskreis) mit einem Sitz und einer Stimme im Reichstag. – Gelegen in den Ardennen, auf dem rechten Ufer der Maas; gebildet aus den *postelleries* von S. und M. und der Gft. Logne; wichtigste zugehörige Orte: Wellin, Leignon. Weitere Besitztümer in der Hesbaye (Haspengau), an der Maas, am Rhein und an der Mosel. Im N und im W begrenzt vom Fsm. → Lüttich und dem Hzm. Limburg, im S und im O von der Gft., später Hzm. → Luxemburg. Durchflossen von Ourthe, Ablève, Lesse und ihren Zuflüssen; durchquert von den röm. Straßen von Bavai nach → Köln und von Arlon nach Namur. – Das Land war (bzw. ist) sowohl wallon. als auch frz. Sprache. – Als kgl. Abtei mit dem Privileg der Immunität ausgestattet; gegr. um 650 durch den hl. Remaclus; ursprgl. Schenkung des Gebiets durch Siegbert III. Teil von Lotharingen, dem Reich angegliedert unter Otto I.

**II.** Außer dem hl. Remaclus, dem Gründer, der vom Kg. die Schenkungen erhielt, haben mehrere Äbte die Geschichte der Abtei im HochMA geprägt. Abt Odilo (938–54) baute die Klostergebäude wieder auf und erneuerte die Disziplin, die seit den normann. Invasionen zu wünschen übrig ließ. Im 11. Jh. dehnte Abt Poppo (1030–48) seine reformer. Aktivität, die in der Wiedereinführung der benediktin. Regel bestand, auf zahlr. lotharing. Kirchen und Kl. unter seiner direkten Autorität aus. Geachteter Berater der Ks. Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III., wurde er von diesen mit diplomat. Missionen betraut und konnte sich im Gegenzug ihrer Gunst sicher sein. Aus seiner Zeit als Abt dat. der Wiederaufbau der Klostergebäude sowie der Abteikirche von S., die bis in die erste Hälfte des 16. Jh.s wenige Veränderungen erfuhr. Abt Wibald (1130–58), Mäzen und Gelehrter, war eine der herausragenden Persönlich-

keiten in der Geschichte des Reichs, sowohl in seiner Rolle als Berater der Ks. Lothar II., Konrad III. und Friedrich I. als auch durch die Bedeutung der diplomat. Missionen, mit denen er betraut war.

Die folgenden Jh.e waren dunkler. Die Äbte, ob sie nun Mönche der Abtei wie Henri de Bolan (1308–34) oder Wéry de Pomerio (1334–42; er wurde gar exkommuniziert), Mitglieder einer mächtigen Familie (Heinrich von Merode, Domherr des Achener Doms seit 1420, 1440–60) oder Prälat (Heinrich von Geldern, Fbf. von → Lüttich, 1248–74) waren, zeichneten sich nicht mehr durch ihre geistl. oder polit. Bedeutung aus, sondern durch ihre Sittenlosigkeit oder ihre milit. Aktivitäten. Die Fs.-Äbte (Warner d’Ocquier war der erste Abt, der i. J. 1376 in seinen Investiturbriefen »Fürst« gen. wurde; wahrscheinl. trugen aber bereits seine Vorgänger diesen Titel) spielten keine Rolle mehr in der Reichspolitik. Sogar auf ihrem eigenen Territorium hatte die Abtei erhebl. unter ihren Vögten zu leiden. Jean Godescalc de Geuzaine (1417–38), einer der am weltlichsten orientierten und verschwenderischsten Fs.en seiner Zeit, verpfändete am 17. Sept. 1427 das Schloß von Logne mitsamt den *postelleries* S. und M., die einzige Festung des Fsm.s zw. der Gft. → Luxemburg und dem Fsm. → Lüttich, an Eberhard II. von der Marck, den Lehnsherrn von Arenberg, der im Land über einen bedeutenden Einfluß verfügte. Nach dem Tod von Jaspar (1460–99), einem sehr schwachen Abt, der es nicht verstanden hatte, den Übergriffen seiner mächtigen Nachbarn Widerstand zu leisten, suchten die Mönche den Schutz eines Mächtigen und wählten daher Wilhelm von Manderscheid und Blankenheim zum Abt, Mitglied einer der bedeutendsten Familien der Eifel. Er war der erste einer Reihe von Kommendatar-Äbten, die die Abtei vom 16. bis ins erste Viertel des 18. Jh.s verwalteten. Dieser Abt (1499–1546), der auch Abt von → Prüm war (1506), legte die Grundlage für den Wiederaufstieg der Abtei; er führte die Statuten und die Zeremonien der Kongregation von Bursfeld ein (der Eintritt in die Kongregation erfolgte erst 1654). Er stellte mit Hilfe von → Karl V. und dessen Statthalter Heinrich von Nassau die Autorität über Logne wieder her.